VERORDNUNG (EWG) Nr. 646/73 DER KOMMISSION

vom 6. März 1973

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung in einzelnen Sektoren der gemeinsamen landwirtschaftlichen Marktorganisationen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [2], nachstehend „Akte" genannt,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 [4], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 4 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 19/69 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe für Ölsaaten [7], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/71 [8], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [9], zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 1 und Artikel 16 Absatz 7 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [10], zuletzt geändert durch die Akte,

gestützt auf die Verordnung Nr. 175/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags [11], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2683/72 [12], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [13], zuletzt geändert durch die Akte,

gestützt auf die Verordnung Nr. 176/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages [14], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/72 [15], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [16], zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 1 und auf Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [17], zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 1 und auf Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [18], zuletzt geändert durch die Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(6) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 222 vom 28. 9. 1971, S. 2.
(8) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 18.
(9) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(10) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(11) ABl. Nr. 130 vom 26. 6. 1967, S. 2610/67.
(12) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 33.
(13) ABl. Nr. 117 vom 16. 6. 1967, S. 2301/67.
(14) ABl. Nr. 130 vom 26. 6. 1967, S. 2612/67.
(15) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 41.
(16) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(17) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(18) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1968, S. 4.

die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung [1] ; zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [2], zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden [3], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Währungssituation hat mit der länger andauernden Schließung der Devisenbörsen in der Gemeinschaft zu erheblichen Schwierigkeiten in der Beurteilung der monetären Entwicklung und ihre Auswirkungen auf den gemeinsamen Agrarmarkt geführt. Die mit der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen und Erstattungen verbundene längerfristige Anwendung der gegenwärtigen Beträge birgt, insbesondere im Gefolge spekulativer Bewegungen, ernsthafte Gefahren für das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Preis- und Handelsregelungen für die betreffenden Erzeugnisse in sich.

Durch Entscheidung der Kommission vom 5. März 1973 ist deshalb die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen und Erstattungen in einzelnen Sektoren der gemeinsamen landwirtschaftlichen Marktorganisationen für den Zeitraum vom 6. bis 8. März 1973 ausgesetzt worden. Dieser Zeitraum reicht jedoch nicht aus, um den im Agrarsektor drohenden Schwierigkeiten zu begegnen, da erst im Laufe der folgenden Woche wieder mit einem geregelten Ablauf der Devisengeschäfte gerechnet werden kann. Es ist daher erforderlich, die Aussetzung um den Zeitraum zu verlängern, der nach der augenblicklichen Lage unbedingt erforderlich erscheint.

Es ist jedoch angebracht, von dieser Aussetzung die Erstattungen für Zucker auszunehmen, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 der Kommission vom 1. September 1972 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2847/72 [5], festgesetzt werden, weil durch das Ausschreibungsverfahren sichergestellt ist, daß in der augenblicklichen Lage keine größeren Schwierigkeiten eintreten können.

Es ist erforderlich, auch die Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten auszusetzen, da ihr Betrag von den Weltmarktpreisen abhängt und damit im gleichen Maße die Gefahr spekulativer, das geordnete Funktionieren der gemeinsamen Agrarmarktorganisation für Ölsaaten störende Bewegungen besteht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Fette, für Getreide, für Geflügelfleisch und Eier, für Zucker, für Milch und Milcherzeugnisse und für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen für Fette, Getreide, Eier, Geflügelfleisch, Reis, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, wird für den Zeitraum vom 6. bis 13. März 1973 ausgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Zucker, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 im Ausschreibungsverfahren festgesetzt werden.

Artikel 2

Die Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten wird für den Zeitraum vom 7. bis 13. März 1973 ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 2. 9. 1972, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 4.